

Zum Gedenken an
Heinz Dubick



* 18. April 1910 in Berlin
† 12. Januar 1984 in Berlin

*Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von
Lars Göding*

flurgespräche

Leben und Werdegang bis 1937

Heinz Karl Ludwig Dubick wurde am 18. April 1910 in Berlin als einziges Kind der Eheleute Heinrich Friedrich Ludwig Dubick und seiner Frau Sophia Martha, geborene Liwowski, geboren. Als Heinz Dubick das zweite Lebensjahr vollendete, zog er mit seiner Familie nach Dortmund, wo sein Vater eine Anstellung als Studienrat antrat. In Dortmund erlangte Dubick im März 1929 das Reifezeugnis am dortigen Städtischen Gymnasium.²

Bereits als Schüler begeisterte er sich für die Stenografie. Die Stenografie-Fertigkeit erlernte er in einem Kurs des Schüler-Stenografen-Vereins in der Unterstufe, dessen Vorsitz er ab der Oberstufe bis zum Abitur übernahm. Aus dieser Freizeitbeschäftigung entwickelte sich der Berufswunsch Lehrer. Im April 1929 schrieb er sich an der Universität Münster ein. Er belegte im Studiengang Lehramt die Fächer Mathematik, Physik und Biologie. Aufgrund seiner Interessen für Kunstgeschichte sowie Malen und Zeichnen besuchte er neben seinem ordentlichen Studium auch Veranstaltungen aus diesen Bereichen. Zwischen 1930 und 1931 studierte er in München und von 1931 bis Mitte 1932 in Berlin, bis er 1932 wieder nach Münster zurückkehrte, wo er im Februar 1935 die wissenschaftliche Staatsprüfung absolvierte und in Mathematik und Physik mit Auszeichnung bestand.³ Der Stenografie blieb er auch weiterhin verbunden. Im Jahr 1930 schloss er die Kurzschriftlehrerprüfung in Dortmund ab. Darüber hinaus engagierte er sich in seiner Studienzeit als Leiter des Jugendverbandes für Kurzschrift in Westfalen und im Ruhrgebiet und leitete im Sommersemester 1933 die Akademische Stenografische Arbeitsgemeinschaft an der Universität Münster. Von November 1934 bis März 1935 erhielt er sogar eine Anstellung als Kurzschriftlehrer an der Heeresfachschule 2 beim Standortkommando Münster, was ihm zum größten Teil die Eigenfinanzierung seines Studiums ermöglichte.⁴

Am 9. Mai 1933 trat Dubick in die SA ein. Laut Studentenkarte hatte er den Rang eines Rottenführers inne.⁵ In den Semesterferien 1933 leistet er vom 5. August bis zum 1. September 1933 freiwillig Arbeitsdienst, laut eigener Aussage aus Pflichtüberzeugung.⁶ Im Zuge seines ersten Referendariates von April 1935 bis April 1936 an der Oberrealschule Hagen legte er am 13. Mai 1935 den Beamteneid ab und trat im Dezember 1935 auch in den Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) ein. Sein zweites Vorbereitungsjahr durchlief er am Realgymnasium in Münster von April 1936 bis April 1937. Mit dem anschließenden Abschluss der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen

¹ Abb. 1: Heinz Dubick als Studienreferendar am 28.5.1937, entnommen aus: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Personalakten D37, Heinz Dubick.

² Studierendekarte Dubick, Heinz, Universitätsarchiv Münster (UAM), Bestand 209; Gerichtsurteil Landgericht Münster vom 11.8.1938, ebd., Bestand 4, Nr. 2014 (Ifd. Nr. 18); Personalblatt Höhere Lehranstalten, S. 1, und Fragebogen, S. 10, LAV NRW W, Personalakten D 37, Heinz Dubick.

³ Lebenslauf vom 12.3.1933, S. 3ff. und Personalblatt, S. 1., ebd.

⁴ Lebenslauf vom 12.3.1933, S. 1 und S. 4-5., ebd.

⁵ Personalblatt, S. 1, ebd.; Studierendekarte Dubick, Heinz, UAM, Bestand 209. – Die kleinste Teileinheit in der SA war die Rotte, diese war dem sogenannten Rottenführer unterstellt.

⁶ Lebenslauf vom 12.3.1933, S. 5., LAV NRW W, Personalakten D 37, Heinz Dubick.

wurde Dubick offiziell zum Studienassessor ernannt.⁷ In diesen Zeitraum fiel auch seine NSDAP-Anwärterschaft vom 01. Mai 1937.⁸

Da er keine anschließende Anstellung als Lehrer fand, entschloss er sich zu promovieren und arbeitete in der Folge am Physikalischen Institut der Universität Münster.⁹

Verurteilung zu Haftstrafe nach §175 Strafgesetzbuch und Entlassung als Assessor

Am 24. Juni 1938 informierte Dubick seinen Arbeitgeber Professor Dr. Hermann Senftleben, Direktor des Physikalischen Instituts, über ein schwebendes Verfahren gegen ihn wegen des Verstoßes gegen §175 Strafgesetzbuch (StGB), »Unzucht zwischen Männern«. Dubick versicherte, dass die von einem Zeugen erhobenen Anschuldigungen, ihn in einer »verfänglichen Situation beobachtet zu haben«,¹⁰ nicht der Wahrheit entsprächen. Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorwürfe bat er um Beurlaubung. Senftleben leitete die Meldung Dubicks an den Rektor der Universität Münster weiter, der die Verfügung erließ, die Studienpapiere vorläufig zu sperren und nach Ablauf von zwei Monaten die Ermittlungsergebnisse bei der Staatsanwaltschaft anzufordern.¹¹

Am 7. Juli 1938 erhob der Oberstaatsanwalt in Münster Anklage gegen Heinz Dubick, da er mit einem Mann Unzucht getrieben und somit gegen §175 StGB verstoßen haben soll.¹² Dubick wurde festgesetzt, nachdem er nach einem Kneipenaufenthalt in einem Hinterhof auf der Hammerstraße mit einem Soldaten bei gegenseitigen sexuellen Handlungen beobachtet worden war. Der beteiligte Soldat entging der Verhaftung durch Flucht. Im anschließenden Gerichtsverfahren am 12. August 1938 wurde Dubick vom Landgericht Münster zu einer Haftstrafe von acht Monaten verurteilt, die er im Lingener Gefängnis verbüßen musste. In der Urteilsbegründung wurde explizit darauf hingewiesen, dass Dubicks Fehlverhalten vor dem Hintergrund seiner Tätigkeit als Erzieher und seiner Mitgliedschaft in der SA besonders schwer wiegen würde.¹³

Infolgedessen wurde Dubick vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Abteilung Schulwesen, der im Vorfeld vom Polizeipräsidenten in Münster über die Gerichtsverhandlung informiert wurde, in einem Schreiben vom 2. September 1938 über die bevorstehende Entlassung als Assessor aus dem höheren Schuldienst in Kenntnis gesetzt. In einer vom Oberpräsidenten eingeforderten

⁷ Personalblatt, S. 1ff., und Anhang des Lebenslaufes, S. 31, ebd.

⁸ Personalblatt, S. 1, ebd., Studierendenkarte Dubick, Heinz, UAM, Bestand 209.

⁹ Anschuldigungsschrift der Universität Münster, 19.4.1939, UAM, Bestand 4, Nr. 2014 (Ifd. Nr. 18).

¹⁰ Meldung des Studenten Heinz Dubick über ein schwebendes Verfahren, 24.6.1938; Verfügung des Rektors der Universität Münster, 27.6.1938, ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Anklageschrift vom 7.7.1938, ebd.

¹³ Urteil des Landgerichts Münster, 12.8.1938, Beglaubigte Abschrift, ebd.

persönlichen Stellungnahme Dubicks vom 18. September 1938, gestand er die Tat ein, verwies jedoch auf Alkoholeinfluss und eine Mitschuld des beteiligten Soldaten. Er erwähnte zudem die seit Herbst 1934 bestehende Verlobung mit Marianne Schulte aus Dortmund¹⁴ und die fortbestehende Absicht der Heirat. Ferner betonte er, dass er gar nicht im öffentlichen Dienst angestellt war, sondern weiter wissenschaftlich arbeite. Überdies äußerte er den Wunsch, nach der Verbüßung seiner Haftstrafe in der Industrie als Physiker zu arbeiten. Um dieses Vorhaben nicht zu determinieren, erbat er den Oberpräsidenten, Abteilung Schulwesen, sein selbst verfasstes Entlassungsgesuch anzunehmen und somit der Erwähnung der Verurteilung nach §175 StGB zu entgehen. Diesem Bittgesuch wurde nicht entsprochen. Im Gegenteil, denn im offiziellen Entlassungsschreiben vom 28. September 1938 wurde sein Vergehen inhaltlich aufgeführt und die eindeutige Pflichtverletzung hervorgehoben.¹⁵

Haftzeit in Lingen

Die Gefangenenakte Dubicks enthält einen privaten Brief von ihm an seine Eltern, der einen persönlichen Blick auf seine Person zulässt. Aus Scham über seine Situation, bat er seine Eltern eindringlich, ihn nicht zu besuchen.

»Mir wäre es überhaupt am liebsten, wenn Ihr gar nicht kommt. Denn Ihr könnt Euch ja denken, dass es sehr unangenehm ist, in einer so hässlichen Umgebung, unter Aufsicht, in den zerrissenen und mehrfarbig geflickten Sachen, womöglich mit dem Bart von einer Woche und überhaupt in meiner Lage mit Euch zusammen zu kommen.«¹⁶

Stattdessen wünschte er sich regelmäßigen Schriftverkehr und erklärte seinen Eltern, in welchen Abständen sie Briefe an ihn verschicken konnten. Die Verbindung zu seinen Eltern schien ihm besonders wichtig gewesen zu sein, um die Haftzeit, die ihm erkennbar zusetzte, zu überstehen. Er berichtete von dem strikt organisierten Tagesablauf und der Einsamkeit in den Abendstunden. Sein Interesse galt vorwiegend persönlichen Angelegenheiten der Eltern und der Verwandtschaft sowie den politischen Ereignissen, von denen im Gefängnis nur verzögert Informationen zu erhalten waren.

Des Weiteren äußerte er sich zu dem anstehenden Disziplinarverfahren der Universität, an das er aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Schulbehörde,

¹⁴ Vgl. Lebenslauf des Strafgefangenen, S. 3, Gefangenenakte Heinz Dubick, Strafanstalt Lingen, Rep 947 LIN II 14141 – hier gibt Dubick den Namen und Anschrift seiner Verlobten an.

¹⁵ Brief des Oberpräsidenten an Dubick vom 2.9.1938, S. 61ff, Stellungnahme Dubicks vom 18.9.1938, Entlassungsschreiben vom 28.9.1938, LAV NRW W, Personalakten D 37, Heinz Dubick.

¹⁶ Brief Dubicks an seine Eltern, 2.10.1938, Gefangenenakte Heinz Dubick, Strafanstalt Lingen, Rep 947 LIN II 14141.

die sein Entlassungsgesuch ignoriert hatte, keine Erwartungen hegte. Die Reaktion der Schulbehörde stieß bei Dubick auf erhebliches Unverständnis.

»Man hält mir darin noch einmal alles vor, was ich doch schon längst weiß, mein Entl.-Ges. kann man nicht genehmigen, sondern man schmeisst mich raus. [...]. Beschwerde ist natürlich zwecklos, ich habe aber vor, der Behörde mein starkes Befremden über das Schreiben auszudrücken. Den Leuten genügt scheinbar die Strafe des Gerichts nicht, jeder will noch für sich strafen oder sich rächen. Wofür? Mit dem Direktor hier habe ich auch mal ziemlich lange gespr. und ihn nach dem Schaden gefragt, den ich angerichtet habe. Seine Antworten konnten mich aber auch nicht befriedigen und überzeugen.«¹⁷

Diese Aussagen offenbaren, dass Dubick seine Bestrafung als Ungerechtigkeit empfand und nur schwer zu akzeptieren vermochte. Er hegte zudem die Hoffnung auf ein Gnadengesuch, das seine Eltern stellen sollten, und verweist dabei auf einen Mithäftling, der auch als Assistent am Institut tätig gewesen sei.

»der hatte eigentlich 4 Monate, weil er mit dem Auto einen tot gefahren hatte. Durch ein Gnadengesuch ist ihm das auf 2 Monate herabgesetzt worden. Er wird auch seine Stelle behalten. Vielleicht könnt Ihr von diesen Tatsachen mal Gebrauch machen.«¹⁸

Zusammenfassend lässt sich eine gewisse Naivität über den Ernst seiner Lage konstatieren. Den Zusammenhang zwischen seiner gerichtlichen Verurteilung, der NS-Ideologie und ihrer Haltung gegenüber Homosexualität, der gesellschaftlichen Ächtung und den beruflichen Konsequenzen durch willfährige, sich dem Regime anbietende Opportunisten entzog sich seiner Wahrnehmung.

Am Ende des Briefes richtete er noch einige wenige Worte an seine Verlobte, bei der er sich für die Unterstützung der Eltern bedankt.

»Meine Eltern werden Dir den Brief geben, Dir noch bes. zu schreiben habe ich keinen Platz mehr, ist auch nicht nötig. Schönen Dank für alles, was Du für meine Eltern getan hast.«¹⁹

Die Zahl der ausgegebenen Briefbögen war festgesetzt. Allerdings erscheinen die Zeilen an seine Verlobte, im Vergleich zu denen der Eltern, relativ nüchtern.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

Verschärfung des §175 StGB im Nationalsozialismus

Der §175 StGB, Unzucht zwischen Männern, wurde durch die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935²⁰ geändert. Die damit einhergehende Verschärfung des Homosexuellenparagraphen sollte der der Ideologie des Nationalsozialismus zu Grunde liegenden Rassenhygiene und Volksgesundheit als politisches Instrument dienen. Der Straftatbestand »Unzucht treiben« erstreckte sich nun nicht mehr ausschließlich auf beischlafähnliche Handlungen und bot der Justiz durch diese Aufweichung des Tatbestandes breiten Spielraum für die Bemessung strafwürdiger Vergehen.²¹

Hierbei reichte es zur Tatbestandserfüllung aus, wenn die »Handlung geeignet war, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.«²² Ausreichend war auch nur »die erkennbare wollüstige Absicht des Täters, den Körper eines anderen Mannes als Mittel der Geschlechterregung oder -befriedigung zu benutzen.«²³ Darüber hinaus wurde die Höchststrafe von sechs Monaten auf fünf Jahre Zuchthaus heraufgesetzt.

Denunziationen und Verurteilungszahlen stiegen nach der Verschärfung des §175 schlagartig an. Von 1927 bis 1934 liegt die Zahl der jährlichen Verurteilungen im Durchschnitt zwischen 700 und 800, wohingegen sie mit der Gesetzesnovelle im Jahr 1935 auf circa 2.000 emporschnellt und von 1937 bis 1939 auf durchschnittlich 8.000 zunimmt.²⁴

Ausschluss von allen deutschen Hochschulen 1939

Auf Ersuchen des Universitätsrates übermittelte der Oberstaatsanwalt am 24. August 1938 das gesamte Gerichtsurteil in beglaubigter Abschrift an die Universität Münster. In dessen Folge verfügte der Rektor der Universität Münster die Durchführung des akademischen Strafverfahrens gegen Dubick nach der neuen, seit dem 1. April 1935 geltenden »Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen« nach seiner Haftentlassung am 7. April 1939.²⁵ Ihm wurde die Verletzung gegen alle in der Strafordnung genannten Stücke vorgeworfen:

²⁰ Die Strafgesetznovelle im Wortlaut: »Art. 6: Unzucht zwischen Männern wird wie folgt geändert: §175 Unzucht zwischen Männern: Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. [...]«, in: Reichgesetzblatt 1935 I, S. 839 (41): Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, vom 28.6.1935.

²¹ Vgl. Jellonnek, Burkhard, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 113-115; Sommer, Kai, Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871 - 1945) (Rechtshistorische Reihe, 187), Frankfurt a.M. 1998, S. 322 ff. und 372.

²² Ebd., S. 324.

²³ Ebd., S. 325.

²⁴ Vgl., ebd., S. 380.

²⁵ Schreiben des Oberstaatsanwaltes an den Universitätsrat vom 24.8.1938 mit der beglaubigten Abschrift des Gerichtsurteils gegen Dubick; Verfügung des Rektors der Universität Münster im September 1938, UAM, Bestand 4, Nr. 2014 (Ifd. Nr. 18).

»Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienste für Volk und Staat. Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen. Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.«²⁶

Unmittelbar nach seiner Haftentlassung wurde das Verfahren eingeleitet und am 16. Mai 1939 vor dem Dreierausschuss – bestehend aus dem Rektor, dem Führer des Dozentenbundes und dem Studentenführer der Universität Münster – mündlich verhandelt. Dubick ließ sich aufgrund einer Anstellung in Berlin vertreten. Einstimmig wurde gegen Dubick wegen Vergehens gegen §175 StGB die Höchststrafe, der dauernde Ausschluss vom Studium an sämtlichen deutschen Hochschulen, beschlossen. Aufgrund seines ehrlosen Verhaltens könne er nicht länger Teil »einer deutschen Hochschulgemeinschaft« sein.²⁷ Neben der Bekanntgabe der Bestrafung durch 14-tägigen öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett der Universität Münster wurde der Urteilsbeschluss an alle deutschen Hochschulen übermittelt.²⁸

Die ideologische Feindverortung Homosexueller seitens der Nationalsozialisten, die sich unter anderem in der Verschärfung des §175 widerspiegelte, lag dem Strafverfahren gegen Heinz Dubick, an dessen Ende eine achtmonatige Gefängnisstrafe verhängt wurde, zu Grunde.²⁹ Zwar existierte der §175 auch in der Weimarer Republik, allerdings offenbarte sich im Nationalsozialismus eine ideologisch begründete, gezielte und organisierte Verfolgung Homosexueller. Vor diesem Hintergrund einer eindeutig anti-homosexuell geprägten Ideologie und Atmosphäre ist der Ausschluss von allen deutschen Hochschulen mittels einer universitären Strafordnung für Studenten, die eine völlig willkürliche Auslegung bestrafungswürdiger Vergehen durch die Universitätsverwaltung ermöglichte, einzuordnen.

Die oben erwähnte, von Dubick nach seiner Haftentlassung angegebene Anstellung in Berlin im Jahre 1939 ist der letzte Hinweis auf sein weiteres Schicksal. Es ließ sich lediglich sein Todesdatum eruieren: Heinz Dubick verstarb am 12. Januar 1984³⁰ in Berlin.

²⁶ Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen, Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil, S. 140ff.

²⁷ Protokoll der Sitzung des Dreierausschusses am 16.5.1939, UAM, Bestand 4, Nr. 2014 (Ifd. Nr. 18).

²⁸ Verfügung des Rektors des Universität Münster vom 22.5.1939, ebd.

²⁹ Vgl. Zur Nieden, Susanne, Der homosexuelle Staatsfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im NS, in: Eschebach, Insa, Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, 6), Berlin 2012, S. 23-34, hier: S. 31-32.

³⁰ Schreiben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Abteilung Personalstands- und Einwohnerwesen, an das Universitätsarchiv Münster vom 3.2.2015.

Vorbehalte und Erwägungen

Es ist heute nicht mehr eindeutig zu klären, ob Heinz Dubick sich durch den Eintritt in die SA im Jahr 1933 Vorteile hinsichtlich seines beruflichen Werdegangs versprach, sich gesellschaftlichen Zwängen beugte, aus Überzeugung Mitglied der SA wurde oder glaubte, hierdurch hinsichtlich seiner Homosexualität geschützt zu sein. Gleiches gilt für die NSDAP Mitgliedsanwärterschaft aus dem Jahre 1937.

Ebenso wirft ein zwar eingestelltes und im Hauptverfahren vorm Landesgericht Münster erwähntes Strafverfahren aus dem Jahr 1937 gegen Dubick aufgrund angeblicher öffentlicher Onanie in einer Badeanstalt vor Schulkindern³¹ moralische Fragen auf – insbesondere vor dem Hintergrund seiner angestrebten Tätigkeit als Lehrer. Leider ist die betreffende Akte nicht mehr existent. Daher lassen sich die Ereignisse, die zu diesem Strafverfahren führten, nicht mehr rekonstruieren. Unter Berücksichtigung einer abhängigen und ideologisch aufgeladenen NS-Justiz gestaltet sich eine Deutung der oben erwähnten Anschuldigungen als schwierig, obwohl hier durchaus auch Raum für Zweifel bleibt.

Der Jahresbericht 2000 der Universität Münster enthält eine Erklärung »zu Maßnahmen der Universität während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft«,³² in der zahlreiche Mitglieder und Angehörige der Universität Münster rehabilitiert werden, die zur Zeit des Nationalsozialismus Opfer politischer oder rassenideologischer Verfolgung waren. Unter den genannten Namen befindet sich bis heute – trotz Aktualisierungen in den Jahren 2006 und 2010³³ – nicht Heinz Dubick. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Erklärung auch für in Zukunft aufgedeckte Fälle Geltung besitzt.³⁴ Eine fortwährende Aktualisierung der Namensliste der Opfer wäre empfehlens- und wünschenswert.

³¹ Vgl. Urteil des Landgerichts Münster, 12.8.1938, Beglaubigte Abschrift, UAM, Bestand 4, Nr. 2014 (lfd. Nr. 18).

³² [www.uni-muenster.de/Rektorat/jb00\(JB00G.HTM](http://www.uni-muenster.de/Rektorat/jb00(JB00G.HTM) (Zugriff vom 20.12.2014).

³³ www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/senat/pdf/wwu_ns_erklaerung.pdf (Zugriff vom 20.12.2014).

³⁴ Ebd.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil.

Archive

- Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen (LAV NRW W)
 - Personalakten, Oberpräsidium Abteilung für höheres Schulwesen Münster: D 37, PSK, Heinz Dubick.
- Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück (NLA)
 - Gefangenenakte Heinz Dubick, Strafanstalt Lingen, Rep 947 LIN II 14141.
- Universitätsarchiv Münster (UAM)
 - Akte der Universität über das akademische Strafverfahren gegen Heinz Dubick: Bestand 4, Nr. 2014 (Ifd. Nr. 18).
 - Studierendenkarte Heinz Dubick: Bestand 209.

Literatur

- Jellonnek, Burkhard, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- Sommer, Kai, Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871-1945) (Rechtshistorische Reihe, 187), Frankfurt a.M. 1998.
- Zur Nieden, Susanne, Der homosexuelle Staatsfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im NS, in: Eschebach, Insa, Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, 6), Berlin 2012, S. 23-34.